

Von Kanonen und Spatzen: Die überlastete Justiz

Mainz, im Mai des letzten Jahres: Am Rheinufer pirscht sich eine Zivilstreife »zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität« an eine Gruppe Jugendlicher heran. Der Anlass? Kriminalkommissar X. hat beobachtet, dass die Personengruppe »augenscheinlich eine Hanfpflanze inmitten ihres Sitzkreises stehen hat«. Als sich der Verdacht durch heimliche Überwachungsmaßnahmen erhärtet, folgt der Zugriff. Der 16-jährige Y. räumt den Besitz sogleich ein. Es handele sich um Nutzhanf, den er zum Spaß angepflanzt habe. Doch es hilft nichts: »Die Hanfpflanze wird zur Vorbereitung einer Verfalls- oder Einziehungsanordnung sicher gestellt.«

Wie die kriminaltechnische Untersuchung später ergibt, misst das *corpus delicti* 33 cm bei 0,7 Gramm Nettogewicht. Zur Illustration fügt die Polizei der Akte digitale Skizzen der Positionen im Sitzkreis, Wiege- und Testberichte, eine Lichtbildmappe und einen mehrseitigen Ermittlungsbericht bei. Unter Missachtung des Akteneinsichtsgesuchs seines Verteidigers wird der nicht vorbestrafte Y., ein Musterschüler, der sich in seiner Freizeit u.a. als ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer engagiert, umgehend angeklagt. Erst die Intervention eines zweiten Verteidigers führt zur Einstellung des Verfahrens, nachdem zuvor drei Polizeibeamte, mehrere Justizbeschäftigte, das Jugendamt, eine Staatsanwältin und eine Jugendrichterin mit der Sache befasst waren (406 Ds 3444 Js 81551/17 jug.).

Ebenfalls Mainz, ebenfalls 2017: Familienvater A. wurde wegen einer Kurierfahrt zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt und bangt nun, ob seine Revision Erfolg haben und er die Chance erhalten wird, statt des geschlossenen Strafvollzugs eine Drogentherapie anzutreten. Fünf Monate nach Urteilszustellung berichtet das LG immerhin das Rubrum, nachdem es A. (wohl dank *copy & paste*) irrtümlich wegen Brandstiftung (!) unter falschem Geburtsdatum, Aktenzeichen und Hauptverhandlungstermin verurteilt hatte (3 KLS 3331 Js 30324/15). Anschließend passiert zunächst nichts, denn die Staatsanwaltschaft benötigt weitere acht Monate, um die Akten nach Karlsruhe zu versenden. Die Entscheidung des BGH steht im Zeitpunkt des Manuskriptabschlusses aus.

Diese zwei Beispiele illustrieren einen Befund, der allen Strafverteidigern bekannt sein dürfte: Auf der einen Seite Nachlässigkeit und *Überlastung*, auf der anderen Seite frappierende *Fehlallokation* der vorhandenen Ressourcen. In der Handhabung des ersten Falls kommt aber noch ein weiteres zum Vorschein: Nach wie vor erlaubt es sich die Justiz – von einigen Leuchttürmen wie Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Spezialkammern abgesehen – am überholten Bild des Universaljuristen festzuhalten, der ohne Rücksicht auf erworbene Spezialisierung dort eingesetzt wird, wo gerade Bedarf herrscht, und ungeachtet einer erfolgreichen Einarbeitung (jedenfalls als Assessor) jederzeit wieder versetzt werden kann. Auf diese Weise wird Expertise verschenkt und Bürger leiden (übrigens nicht nur im Strafrecht) unter der unsachgemäßen Behandlung ihrer Verfahren, wegen derer man den vielfach schlicht überforderten Berufsanfängern nicht einmal einen persönlichen Vorwurf machen kann.

Unterstellt, die Klage von der Überlastung (so zuletzt der Deutsche Richterbund im Januar 2018) ist in der Sache berechtigt, wäre die Justiz gut beraten, zunächst einmal ihre Prioritäten zu prüfen sowie das fachliche Potential auszuschöpfen, über das ihr Personal dank Schwerpunktstudium, Wahlfächern und ggf. Promotion zweifelsohne verfügt. Wie die zunehmende Spezialisierung der Rechtsanwälte zeigt, ist ihr die Anwaltschaft insoweit voraus.

Akad. Rat a.Z. Rechtsanwalt Dr. Sebastian Sobota, Mainz/Wiesbaden